

Artikel 32 - Verspätet ankommende Spieler

Wenn ein abwesender Spieler nach Beginn einer Aufnahme erscheint, darf er an dieser nicht teilnehmen. Er ist erst ab der nächsten Aufnahme zum Spiel zugelassen.

Wenn ein abwesender Spieler später als eine Stunde nach Beginn des Spieles erscheint, verliert er das Recht an dem Spiel teilzunehmen.

Wenn sein oder seine Mitspieler dieses Spiel gewinnen, kann er am nächsten Spiel unter dem Vorbehalt teilnehmen, dass die Mannschaft namentlich eingeschrieben ist.

Wenn ein Wettbewerb in Gruppen („poules“) durchgeführt wird, kann er am nächsten Spiel teilnehmen (unabhängig von dem Resultat des vorhergehenden Spieles).

Eine Aufnahme gilt als „begonnen“, wenn die Zielkugel „regelgerecht“ auf dem Spielgelände platziert worden ist.

Artikel 33 - Austauschen von Spielern

Das Austauschen eines Spielers im „Doublette“, bzw. eines oder zwei Spielern im „Triplette“ ist nur bis zum offiziellen Beginn des Wettbewerbes (Signal durch Hupen / Pfeifen oder als Ansage usw.) erlaubt.

Hierzu ist Voraussetzung, dass der oder die Ersatzspieler nicht bereits in dem Wettbewerb für eine andere Mannschaft eingeschrieben sind.

Artikel 34 - Spielsanktionen

Bei der Nichtbeachtung voranstehender Bestimmungen ziehen sich die Spieler folgende Maßnahmen zu :

1. Verwarnung.
2. Annullierung der gespielten oder zu spielenden Kugel.
3. Annullierung der gespielten oder zu spielenden Kugel und der darauffolgenden Kugel.
4. Ausschluss des schuldigen Spielers für das Spiel.
5. Disqualifikation der schuldigen Mannschaft.
6. Disqualifikation beider Mannschaften im Falle heimlicher Absprache.

Artikel 35 - Witterungseinflüsse

Jede begonnene Aufnahme muss, auch wenn es regnet, zu Ende gespielt werden; es sei denn, der Schiedsrichter trifft eine andere Entscheidung.

Er allein ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Jury zu entscheiden, ob ein Spiel unterbrochen oder wegen höherer Gewalt annulliert wird.

Artikel 36 - Neuer Abschnitt in einem Wettbewerb

Wenn nach der Ansage zum Beginn eines neuen Abschnittes eines Wettbewerbes (2. Runde, 3. Runde usw.) Spiele noch nicht beendet sind, kann der Schiedsrichter, im Einvernehmen mit dem Veranstalter, alle Anordnungen und Entscheidungen treffen, die er für einen guten Verlauf des Wettbewerbes für notwendig erachtet.

Artikel 37 - Unsportlichkeiten

Die Mannschaften, die ein Spiel austragen und es dabei an Sportsgeist und Respekt gegenüber der Öffentlichkeit, den Offiziellen oder dem Schiedsrichter fehlen lassen, werden vom Wettbewerb ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss kann zur Nichtwertung eventuell erzielter Ergebnisse sowie zur Anwendung der in Artikel 38 vorgesehenen Maßnahmen führen.